

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AGB") gelten für alle Geschäfte zwischen der FlexFactory AG ("Lieferantin") und deren Kunden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Diese AGB sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Lieferantin sie ausdrücklich und schriftlich annimmt.

2 Vertragsabschluss

Offerten der Lieferantin sind freibleibend und unverbindlich.

Bestellungen des Kunden gelten als Antrag. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung (Annahme) der Lieferantin zustande. Bestimmungen der Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor.

Weicht die Auftragsbestätigung der Lieferantin von der Bestellung des Kunden ab, gilt sie als Gegenantrag. Der Gegenantrag gilt als angenommen und ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde ihm nicht innert drei Werktagen seit Empfang widerspricht. Stillschweigen der Lieferantin auf einen Antrag des Kunden gilt unter keinen Umständen als Annahmeerklärung.

3 Vorschriften im Bestimmungsland

Ist das Bestimmungsland der Lieferung nicht die Schweiz, hat der Kunde die Lieferantin spätestens mit der Bestellung auf die relevanten anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen im Bestimmungsland aufmerksam zu machen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, hat er die Kosten für erforderliche Anpassungen an die anwendbaren Vorschriften und Normen zu tragen.

4 Prospekte, Pläne und technische Unterlagen

Angaben auf der Webseite der Lieferantin und deren Prospekte sind ohne anderweitige Vereinbarungen nicht verbindlich. Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert werden.

Jede Partei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Partei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

Der Kunde ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der an die Lieferantin übergebenen Musterteile, technische Unterlagen, Berechnungen oder sonstigen Angaben zur Ausführung des Auftrages.

Der Kunde darf die in der Lieferung enthaltene Software, das Know-how und die Dokumentation nur für die Zwecke verwenden, zu denen sie ihm zur Verfügung gestellt wurden. Er darf sie weder offenlegen noch sonst wie Dritten zur Verfügung stellen, kopieren oder reproduzieren. Jede Erweiterung oder Änderung der Software durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lieferantin.

5 Teiletests

Auf Verlangen des Kunden kann die Lieferantin die Machbarkeit eines Projektes und die zu erwartende Performance in Versuchen testen und die Ergebnisse in einem Testbericht festhalten. Die Tests werden im Versuchslabor der Lieferantin nach den Vorgaben des Kunden mit grosser Sorgfalt durchgeführt. Die Ergebnisse und Aussagen der Lieferantin zur Machbarkeit und zur zu erzielenden Performance sind jedoch nur dann auch im realen Projekt erreichbar, wenn der Kunde die gleichen Rahmenbedingungen schafft, die beim Test der Lieferantin vorhanden waren. Insbesondere stark veränderte Lichtverhältnisse oder ein labiler Gesamtaufbau der Zelle können zu starken Abweichungen gegenüber dem Test führen. Die Lieferantin leistet keine Gewähr, dass die im Testbericht festgehaltenen Ergebnisse im realen Projekt des Kunden tatsächlich umgesetzt werden können.

6 Lieferung

6.1 Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet. Die Lieferantin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch die Lieferantin vorgenommen werden, sofern diese für den Kunden eine Verbesserung bewirken.

6.2 Lieferfristen

Lieferfristen bzw. -termine ("**Lieferfristen**") sind nur verbindlich, wenn sie auf der Auftragsbestätigung bestätigt wurden und können nur mit

der expliziten Zustimmung der Lieferantin angepasst werden. Sie beginnen erst zu laufen, wenn sämtliche behördliche Formalitäten eingeholt, die im Voraus zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden abgesandt worden ist.

Die Lieferantin verpflichtet sich, alles daran zu setzen, um verbindliche Lieferfristen einzuhalten. Nichteinhaltung der Lieferfristen durch die Lieferantin berechtigen den Kunden nur dann zum Rücktritt, wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer vom Kunden angesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfolgt ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Kunden ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die Lieferantin ist von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, ohne dass dem Kunden das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen,

- wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und/oder Obliegenheiten in Verzug ist oder nachträglich Änderungswünsche angebracht hat;
- in allen Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse in der Fabrikation oder im Vertrieb infolge von verspäteten Zulieferungen, Boykott, Aussperrungen oder Streiks, sei es in den eigenen Betrieben, bei Lieferanten oder bei Transportanstalten, sowie bei Naturkatastrophen oder kriegerischen Ereignissen bzw. Mobilmachungen.

6.3 Liefermodalitäten, Übergang von Nutzen und Gefahr

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung EXW Dietikon (Schweiz) INCOTERMS 2010.

Auf jeden Fall gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über.

6.4 Prüfung und Rüge von Lieferungen und Leistungen

Der Kunde hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu prüfen und der Lieferantin allfällige Mängel schriftlich innert sieben Werktagen seit der Ablieferung mittels Mängelrüge anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Verdeckte Mängel, welche bei einer sorgfältigen Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind der Lieferantin unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Widrigenfalls gilt die Lieferung bzw. Leistung auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt.

7 Annahmeverzug des Kunden

Holt der Kunde die Lieferung oder Teile davon nicht innert sieben Werktagen seit Versand der Versandbereitschaftsmeldung ab, gerät er in Annahmeverzug.

Bei Annahmeverzug des Kunden

- gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über;
- hat der Kunde für die Lagerungs- und Versicherungskosten der nicht abgeholten Teile aufzukommen;
- ist die Lieferantin von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden und berechtigt, die nicht abgeholten Teile anderweitig zu verkaufen.
- ist die Lieferantin jederzeit berechtigt, nach Ansetzung einer Nachfrist von fünf Werktagen vom Vertrag zurückzutreten.

8 Serviceleistungen

Ist nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden, umfasst der Leistungsumfang der Lieferantin keine Serviceleistungen wie Teiletests, Montage, Installation und Inbetriebnahme der Lieferung beim Kunden, Projektbegleitung, Zyklusoptimierung oder Schulung von Mitarbeitern des Kunden vor Ort. Vereinbarte Serviceleistungen richten sich nach dieser Ziff. 8.

Serviceleistungen erfolgen gegen Verrechnung zu den jeweils gültigen Ansätzen der Lieferantin für Arbeits- und Reisezeit, Reisekosten und Spesen.

Für Serviceleistungen vor Ort beim Kunden hat der Kunde soweit erforderlich qualifiziertes Bedienungspersonal, Hilfspersonal sowie alle erforderlichen Materialien, Musterteile, Hilfsgeräte, Werkzeuge und Energie unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls hat der Kunde für geordnete Arbeitsbedingungen zu sorgen und ist für die Einhaltung der anwendbaren Sicherheits- und Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich.

9 Bezahlung

9.1 Preise

Die Preise der Lieferantin verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, netto ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport sowie Versicherung und exklusiv Mehrwertsteuer.

9.2 Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Lieferantin kann die Kreditwürdigkeit von Kunden prüfen und Vorauszahlungen verlangen. Zahlungen sind vom Kunden ohne Abzug (z.B. Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren etc.) in Schweizer Franken auf das von der Lieferantin auf der Rechnung bestimmte Bankkonto zu überweisen.

Die Verrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

9.3 Zahlungsverzug

Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Kunde in Verzug und schuldet der Lieferantin einen Verzugszins von 5% (fünf Prozent) p.a.

Bei Zahlungsverzug des Kunden oder wenn die Lieferantin wegen eines nach Vertragsabschluss eintretenden Umstandes ernstlich befürchten muss, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die Lieferantin

- von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden und berechtigt, noch nicht gelieferte Teile anderweitig zu verkaufen;
- berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten;
- berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der gelieferten Gegenstände zu verlangen.

Die übrigen gesetzlichen Rechte der Lieferantin, namentlich allfällige Schadenersatzansprüche, bleiben in jedem Fall vorbehalten.

10 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferantin behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.

Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten die zum Schutz des Eigentums der Lieferantin erforderlichen Massnahmen zu treffen. Namentlich hat er das Eigentum der Lieferantin instand zu halten und angemessen sowie risikogerecht gegen Verlust durch Diebstahl, Feuer, Wasser etc. zu versichern und der Lieferantin eine solche Versicherung auf Aufforderung hin nachzuweisen. Der Kunde tritt seine Ansprüche gegen den Versicherer an die Lieferantin ab.

Der Kunde ermächtigt die Lieferantin mit Abschluss des Vertrages, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im entsprechenden Register eintragen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Bis zum Zeitpunkt der vollen Bezahlung des Kaufpreises darf die gelieferte Ware nicht verpfändet, sicherheitshalber übereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet, sondern nur im ordentlichen Geschäftsgang veräussert werden.

11 Gewährleistung

11.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist 24 Monate nach Versand der Versandbereitschaftsmeldung.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert sechs Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt. Der Ersatz oder die Reparatur einzelner Teile führt nicht zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Lieferantin Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11.2 Inhalt der Gewährleistung

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Die Lieferantin verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferung, die nicht die zugesicherten Eigenschaften aufweisen bzw. die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaf oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl nachzubessern oder zu ersetzen.

Nachbesserungsarbeiten werden grundsätzlich in den Werkstätten der Lieferantin vorgenommen, nachdem der Kunde die mangelhaften Teile gebührend verpackt an die Lieferantin gesendet hat, wobei die

Versandkosten innerhalb von Europa von der Lieferantin übernommen werden. Falls eine Nachbesserung beim Kunden vorgenommen werden muss, gehen die Reise- und Aufenthaltskosten zulasten des Kunden.

Zu ersetzende Teile kann die Lieferantin nach ihrer Wahl entweder selber austauschen oder an den Kunden liefern, der sie dann mit Zustimmung der Lieferantin selbst auszutauschen hat. Ersetzte Teile werden Eigentum der Lieferantin, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Vom Kunden selbst ausgetauschte defekte Teile sind der Lieferantin auf Verlangen zurück zu senden. Die Versandkosten werden innerhalb von Europa von der Lieferantin übernommen.

11.3 Gewährleistungsbeschränkungen

Von der Gewährleistung der Lieferantin ausgeschlossen sind

- sämtliche Mängel, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Lieferantin ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat.
- sämtliche Mängel an Verschleissteilen und ggf. mitgelieferten Werkzeugen.

Wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 11 ausdrücklich genannten.

12 Haftungsausschluss

Alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Für den Fall, dass Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Kunden bezahlten Preis beschränkt.

Unabhängig von ihrem Rechtsgrund werden jegliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden bzw. Folgeschäden, ausgeschlossen. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Kunden wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Der vorliegende Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Lieferantin, jedoch gilt er für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen der Lieferantin. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden Dritte verletzt oder anderweitig geschädigt und wird die Lieferantin dafür in Anspruch genommen, steht ihr ein Rückgriffrecht auf den Kunden zu.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Salvatorische Klausel

Nichtigkeit einzelner Teile dieser AGB bzw. anderer zwischen den Parteien geltender Abreden berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

13.2 Änderungen

Änderungen dieser AGB bzw. der Bestimmungen der Auftragsbestätigung bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Lieferantin.

13.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Lieferantin unterstehen schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Lieferantin. Die Lieferantin ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.